

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 46

Illustration: [s.n.]
Autor: Barth, Wolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>




Ein Orden für besondere Taten
 Von Hanns U. Christen


Es wird höchste Zeit, daß in unserem Lande hervorragende Leistungen endlich mit einem Symbol öffentlicher Anerkennung ausgezeichnet werden. Was andere altbewährte Demokratien können, das können wir doch auch, oder? Ist es nicht beschämend, daß verdienstvolle Schweizer ihre in harter Arbeit erworbenen Orden und Ehrenzeichen ausschließlich von ausländischen Regierungen angehängt bekommen, und das erst noch für Eigenschaften, die meist den schweizerischen Nationaltugenden diametral gegenüberstehen? Da es nicht gut ist, wenn man nur kritisiert, habe ich mich entschlossen, zur Tat überzugehen. Ich habe still und emsig auf eigenes Risiko eine Auszeichnung für eine Nationaltugend, die mir in allen Gegenden des Landes immer wieder besonders auffiel, ausgearbeitet und gestiftet. Sie trägt, um schon von Anfang an die eminent schweizerische Eigenart ins rechte Licht zu



Läderli-Symus

DIE GUET ADRA'SSE FIR
 GUETI BASLER LA'CKERLI
 BASEL AM BARFIESSERPLATZ
 Verlange Si e Mischerli, skoschtnyft!

stellen, den Namen «Gülleruech-Verdienstkreuz»; da es ein Bundesverdienstkreuz bereits gibt, wenn auch nicht bei uns, sondern in der Bundesrepublik Deutschland, drängte sich dieser Name geradezu auf. Es soll dem Ehrenzeichen jeder Anklang an ausländische Nachahmungen schon durch seine Bezeichnung genommen werden. Das Gülleruech-Verdienstkreuz wird, so will es sein edler Lebenszweck, an Personen verliehen, welche auf diesem Gebiete besondere Leistungen vollbrachten. Es genügt keinesfalls, daß jemand im Restaurant die Serviette in den Kragen stopft oder die Spaghetti mit dem Messer isst. Es liegt mir fern, eine so wertvolle Auszeichnung sozusagen an jeden vierten Staatsbürger zu verleihen. Man muß, um sich ihrer würdig zu erweisen, schon wesentlich mehr auf dem Gebiete des Gülleruechs geleistet haben. Es mag die Leser des Nebelspalters interessieren, welcher Art diese besonderen Leistungen etwa sein müßten. Schließlich will der schweizerische Zeitungsleser ja im Bilde sein. Es ist mir ein Vergnügen, zwei Persönlichkeiten, die des Verdienstkreuzes wert wären, und die Taten, weshalb sie in Frage kommen, kurz zu schildern. Der Neutralität wegen nehme ich einen Fall aus Zürich und einen aus Basel. Den ersten habe ich selber gesehen, den zweiten las ich im «Beobachter».

Fall Nr. 1. Ich saß auf einer Bank beim Parkplatz westlich der Zürcher Uraniabrücke und verzehrte mein Picknick. Der Parkplatz war voll besetzt. Ein Auto mit Zürcher Nummer wartete darauf, daß ein Platz freierwerde; in ihm saß ein junger Ausländer mit seiner Begleiterin. Nach etwa zehn Minuten wurde sein Warten belohnt, indem ein Automobilist in seinen Wagen stieg und ihn aus dem Parkplatz manövrierte. Der Ausländer ließ den Motor an und wollte in die Lücke einfahren. Wollte, aber konnte nicht, denn in diesem Augenblick kam sozusagen aus dem Nichts ein blonder Jüngling in einem Vauxhall gefahren und sauste mirnichtsdirnichts in die Parklücke, obschon er gesehen hatte, daß ein anderer vor ihm dawar. Es kam, wie zu erwarten war, zu einer kurzen Unterhaltung zwischen den beiden Automobilisten, die zugunsten des blonden Jünglings ausfiel, da er wesentlich mehr und drastischere Wörter auf Zürdeutsch in kürzerer Zeit sagen konnte bzw. wollte. Dann enteilte er, jeder Zoll ein senkrechter Eidgenoß; nicht ahnte er, daß er zudem noch Anwärter auf einen Orden sein könnte

Fall Nr. 2. In einer Dreizimmerwohnung am Unteren Rheinweg in Basel wohnte ein Ehepaar. Im Laufe

des Jahres bekam dieses Paar gelegentlich Besuch von Verwandten. Darunter befand sich unter anderem die seit Jahren gelähmte Mutter der Ehefrau. Wie es unter zivilisierten Menschen üblich ist, übernachteten diese Verwandten bei dem Paar in der Wohnung. Daraufhin erhielt der Ehemann von seinem Hausmeister einen eingeschriebenen Brief, der ohne Anrede begann und (in der originalen Schreibweise) so lautete:

Sie haben die 3 Zimmerwohnung lt. Mietsvertrag für 2 Personen gemietet & nicht für die gesamte Verwandtschaft & Fremde. 1963 waren es Kinder & Große während den Ferien. Dieses Jahr, war Ihre Mutter Monatelang Hier ohne, daß ich um Bewilligung gefragt wurde, am 21. Juli haben Sie 2 Personen plus einen großen Pudel einquartiert, gestern waren 5 aus Deutschland & 2 die bereits Hier waren. Dies alles dulde ich nicht mehr & ich ersuche Sie dafür besorgt zu sein, daß alle abreisen. Ich habe das Logis an Sie vermietet und nicht als Uebernachtungsquartier für fremde Leute. Auf Grund dieser Feststellungen haben Sie die Bestimmungen des Mietvertrages verletzt, sodaß ich das Mietsverhältnis auf den 1. April 1965 oder früher kündige.

Hochachtungsvoll
 A. W.
 Architektur- u. Verwaltungsbureau
 Basel.

Es geht aus diesem Brief und der ihm zugrundeliegenden Mentalität deutlich hervor, wie ausgeprägt beim Absender eine der edelsten schweizerischen Eigenschaften vorhanden ist, nämlich die Gastfreundschaft. Es ist mir schlechthin unmöglich, ihm das Verdienstkreuz vorzuenthalten. Diese beiden Fälle dürften dem hellhörigen Leser zur Genüge gezeigt haben, wie die Leistungen beschaffen sein müssen, die zu einer Verleihung des Gülleruech-Verdienstkreuzes führen können. Es sollen mit dieser Auszeichnung übrigens nicht nur verdienstvolle Amateure bedacht werden, sondern auch Persönlichkeiten bis in die höchsten Aemter hinauf. Ich denke da zum Beispiel an einen gewissen Bundesrat, dessen Name ich vorerhand noch nicht nennen will, da über das Eidgenössische Militärdepartement ohnehin schon genug geredet wurde. Er hat sich nach meiner Meinung des Verdienstkreuzes würdig erwiesen durch die Art und Weise, wie er Oberstdivisionär Primault entließ. Das Gülleruech-Verdienstkreuz soll, unserer schweizerischen Gegenwartskunst entsprechend, musterhaft gestaltet sein. Um ehrlich zu sein, muß ich sagen, daß die graphische Gestaltung des Gülleruech-Verdienstkreuzes noch nicht festliegt. Ich nehme aber an, daß Kollege Wolf Barth oder ein anderer Nebelspalter-Zeichner eine passende Lösung finden wird ...

